



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Juliane Kleemann (SPD)

### **Islamischer Dachverband Sachsen-Anhalt/Freistellung bei islamischen Feiertagen**

Kleine Anfrage - **KA 8/1679**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Feußner  
Ministerin für Bildung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 22.09.2023)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Juliane Kleemann (SPD)

### **Islamischer Dachverband Sachsen-Anhalt/Freistellung bei islamischen Feiertagen**

Kleine Anfrage – KA 8/1679

#### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Die Islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt haben sich 2019 zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Dieser Dachverband deckt laut eigenen Angaben fast alle Gemeinden ab. Eine solche Geschlossenheit ist in anderen Bundesländern kaum zu finden. Das ist daher ein großer Vorteil und eine Stärke in Sachsen-Anhalt.

#### **Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung**

##### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Repräsentanz des sogenannten Dachverbandes islamischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt für alle oder fast alle in Sachsen-Anhalt lebenden Muslime – wie die Vorbemerkung zur Anfrage impliziert – derzeit nicht gegeben ist. Der vorgenannte Dachverband vertritt nur einen kleinen Teil der in Sachsen-Anhalt lebenden Muslime, und zwar ausschließlich sunnitische Muslime, und von diesen wiederum vornehmlich jene arabischer Herkunft. Eine offizielle oder implizierte Anerkennung des Dachverbandes als institutioneller Partner auf Augenhöhe bis hin zur Teilnahme an Gesetzgebungsverfahren – wie in der Anfrage vorgeschlagen – würde zu dessen exklusiver Aufwertung führen und andere Migrantengruppen marginalisieren. Dies könnte aus Sicht der Landesregierung zu Verwerfungen innerhalb der migrantischen Vielfalt wie auch zwischen Institutionen und Migrantengruppen, die nicht vom o. a. Dachverband vertreten sind, führen.

##### **Frage 1:**

**Inwieweit und zu welchen Anlässen wurde der islamische Dachverband von der Landesregierung eingeladen?**

##### **Antwort:**

Die im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) angesiedelte Landeskoordinierungsstelle Islamismusprävention (LKS) steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden des Dachverbands. Bei der letzten Mitgliederversammlung hat die LKS u. a. die Strukturen der Islamismusprävention in Sachsen-Anhalt vorgestellt und eine

Zusammenarbeit auf dem Gebiet angeboten. Weitere Gesprächsrunden mit dem Dachverband sind auch mit der Leitungsebene im MS geplant.

Die Integrationsbeauftragte der Landesregierung lädt seit 2014 die Islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt regelmäßig zu Beratungen im Rahmen des Formats „Dialog mit den Islamischen Gemeinden“ ein. Im Zuge der Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 ist die Zahl der Islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt angestiegen. Im Ergebnis des Dialogprozesses haben sich am 20. April 2019 insgesamt zwölf Gemeinden zu einem Dachverband islamischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt (DiGSA e. V.) zusammengeschlossen.

Im Rahmen der Beratung am 23. Oktober 2019 hat sich der Dachverband islamischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt der Integrationsbeauftragten der Landesregierung vorgestellt. Diese Beratung war die letzte vor der Corona-Pandemie. Mit dem Ende der Pandemie wird nunmehr auch der Dialog mit den Islamischen Gemeinden wieder intensiviert. Für den 12. Oktober 2023 ist eine Beratung zwischen dem Vorstand des Dachverbandes und der Integrationsbeauftragten der Landesregierung vorgesehen.

Im Rahmen von Empfängen und Veranstaltungen der Landesregierung werden Vertreter der Islamischen Gemeinde Magdeburg e.V. und des Islamischen Kulturzentrums Sachsen-Anhalt zu Neujahresempfängen und auch dem Jahresempfang 2023 eingeladen. Beide Vereinigungen sind Mitglied des 2019 gegründeten Dachverbandes und stellen jeweils ein Vorstandsmitglied. Darüber hinaus wurde der Landesverband Sachsen-Anhalt des Zentralrates der Muslime e.V. als Organisation, der ebenfalls Interessen von Muslimen in Sachsen-Anhalt vertritt, zum Neujahresempfang und auch zum Tag der Deutschen Einheit 2021 in Sachsen-Anhalt eingeladen.

**Frage 2:**

**Wird der islamische Dachverband z. B. bei Gesetzgebungsprozessen angehört? Wenn ja, in welchem Zusammenhang?**

**Antwort:**

Nach § 7 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt – Besonderer Teil – können Fachkundige, Verbände und andere Dritte zu den Arbeiten an Gesetzentwürfen herangezogen werden, wenn dies angezeigt erscheint. Im Rahmen der Novellierung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde auch der Dachverband der islamischen Gemeinden Sachsen-Anhalt angehört.

**Frage 3:**

**Welche gesetzlichen Regelungen sieht das Land für Schülerinnen und Schüler aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften für die Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen vor?**

**Antwort:** Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) erhalten Schülerinnen und Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht, um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen.

**Frage 4:**

**Wie gestaltet sich die Praxis der Befreiung vom Unterricht an islamischen Feiertagen bzw. religiösen Feierlichkeiten (Ramadan, Opferfest)?**

**Antwort:**

Einer Schülerin oder einem Schüler ist auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Feiertage der Religionsgemeinschaft Unterrichtsbefreiung zu erteilen.

**Frage 5:**

**Beabsichtigen Sie eine Unterrichtsbefreiung von Schülerinnen und Schülern für islamische Feiertage ähnlich wie bei jüdischen Feiertagen? Wenn ja, wie soll diese Regelung aussehen? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung diese Entscheidung vor dem Hintergrund des Grundsatzes der freien Religionsausübung?**

**Antwort:**

§ 6 Abs. 2 FeiertG LSA findet sowohl für jüdische als auch für islamische Feiertage Anwendung.

**Frage 6:**

**Gab es im Zeitraum des Zuckerfests 2023 Abschlussprüfungen? Wenn ja, wurde den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Unterrichtsbefreiung und ein alternativer Prüfungstermin ermöglicht? Wenn nein, bitte begründen.**

**Antwort:**

Das Zuckerfest 2023 fiel auf Freitag, den 21.04.2023 und Samstag, den 22.04.2023. An diesen Tagen fanden keine schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen statt.

**Frage 7:**

**Inwiefern wird an Schulen Rücksicht auf den Ramadan ermöglicht?**

**Antwort:**

Im Einzelfall hat nach dem Gebot der Toleranz eine Abwägung zwischen der gesetzlichen Schulpflicht und der Religionsfreiheit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erfolgen.